

ZUR INFO: AUSZÜGE AUS DER SATZUNG

natürlich & unverpackt Werdau eG

Beschlossen in der Gründungsversammlung am: 19.01.2023

Eingetragen unter GnR 552 des Amtsgerichtes Chemnitz am 15.02.2023

Die vollständige Ausführung findet ihr in unserer Satzung.

§ 1 FIRMA, SITZ

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
natürlich & unverpackt Werdau eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: Werdau.

§ 2 ZWECK, GEGENSTAND

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 1 GenG zu fördern.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - der Betrieb und der Unterhalt von Verkaufsläden
 - der Handel mit überwiegend unverpackten, möglichst biologisch erzeugten, möglichst regionalen, möglichst nachhaltigen und möglichst fair gehandelten Waren sowie selbst erzeugten Produkten- die Verkaufsberatung im Rahmen der Produktpalette
 - die Durchführung von Bildungsangeboten
 - der Betrieb einer Gastronomie mit den o.g. Waren
 - das Angebot sozialer und kultureller Veranstaltungen
 - der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft mit für den Verbrauch der Mitglieder erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen
 - die Erbringung oder Vermittlung von verkaufsbezogenen Kundendiensten und Dienstleistungen
 - Vermietung angemieteter Flächen an Dritte, soweit dies dem Förderzweck gemäß Absatz. 1 dient.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2, Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);
- Tod eines Mitgliedes (§ 7);
- Insolvenz eines Mitgliedes (§ 7 a);
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- Ausschluss (§ 9).

§ 5 KÜNDIGUNG

- (1) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in der Gründung erstmalig nach 3 Jahren, dann nach einem Jahr mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung von zusätzlichen Geschäftsanteilen ist erstmalig zum Schluss des dritten Geschäftsjahres möglich.

§ 37 GESCHÄFTSANTEIL UND GESCHÄFTSGUTHABEN

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro.
Natürliche Personen zeichnen einen Geschäftsanteil, juristische Personen und Personengesellschaften zeichnen zehn Geschäftsanteile (Pflichtbeteiligung).
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintrag in die Mitgliederliste einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 50 % des Betrages auf jeden Geschäftsanteil einzuzahlen. Bis zum Schluss des Geschäftsjahres sind weitere 50 % als Restbetrag auf jeden Geschäftsanteil einzuzahlen. Bis zur vollen Einzahlung der Geschäftsanteile werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann sich über die Pflichtbeteiligung hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Pflichtbeteiligung voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Geschäftsanteile. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.